



**Die neue TRGS 510  
– und was sie für  
Sicherheitsschränke  
bedeutet**

**DIE WICHTIGSTEN FAQ PRAKTISCH UND  
ÜBERSICHTLICH FÜR SIE ZUSAMMENGEFASST.**

Sample

# Die neue TRGS 510 – interpretiert von Experten

Gefahrstofflagerung ist ein komplexes Thema und das Gefahrstoffrecht naturgemäß kompliziert. Denn es muss nicht nur für unzählige Feststoffe, Flüssigkeiten und Gase mit unterschiedlichen Gefährlichkeitsmerkmalen gelten, sondern gleichermaßen Schutzziele aus Arbeitsschutz, Brand- und Explosionsschutz sowie dem Umweltschutz berücksichtigen.

Unternehmen, die Gefahrstoffe verwenden, müssen daher viele Vorschriften gleichzeitig beachten. Sämtliche Anforderungen an ein gesetzeskonformes Lagern gefährlicher Stoffe und Gemische zu überblicken, ist selbst für Experten keine geringe Herausforderung.

Rechtsgrundlage für den Umgang mit Gefahrstoffen ist die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), konkretisiert durch das ihr zugeordnete Regelwerk, die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS). An zentraler Stelle steht die **TRGS 510 „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“**. Sie ist für jeden Betrieb relevant, der mit Gefahrstoffen umgeht, und regelt, wie ein sicheres Lagern ab welchen Mengenschwellen technisch und organisatorisch gestaltet werden muss.

Im Februar 2021 ist – nach gründlicher Überarbeitung durch den Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS) – eine neue Version der TRGS 510 erschienen. Neben inhaltlichen Anpassungen und Ergänzungen hat das 54-seitige Dokument auch eine neue Struktur bekommen.

Trotz des erkennbaren Bemühens um mehr Klarheit und Präzision bleibt das Thema Gefahrstofflagerung auch in der neuen TRGS 510 anspruchsvoll. Denn Unternehmen müssen jede Änderung der Vorgaben zur Gefahrstofflagerung umsetzen. Das bedeutet, dass die Verantwortlichen nicht nur prüfen müssen, ob sich die verwendeten Substanzen und Produkte, deren Einstufungen oder Mengen geändert haben, sondern auch, ob die bislang gewählten Schutzmaßnahmen und technischen Einrichtungen den aktuellen Anforderungen entsprechen. Das

Einordnen und Bewerten der Lagersituation im eigenen Betrieb und das Finden und Festlegen der jeweils erforderlichen Maßnahmen wird nicht selten zu einem aufwendigen und zeitraubenden Prozedere.

Die vorliegende Broschüre hat sich zum Ziel gesetzt, hier Abhilfe zu schaffen. **Sie bietet eine Punkt für Punkt auf den Vorschriftentext bezogene Interpretation der aktuellen TRGS 510 mit Fokus auf dem Einsatz von Sicherheitsschränken.** Die folgenden Seiten sollen Ihnen, ob Betriebsleiter oder Arbeitsschützer, das Erstellen Ihrer Gefährdungsbeurteilungen, das Ableiten der Schutzmaßnahmen und die Wahl des geeigneten Sicherheitsschranks erleichtern.

Mit mehr als 25 Jahren Erfahrung im Bereich Gefahrstofflagerung und -handling hat sich asecos als Weltmarktführer für geprüfte Sicherheitsschränke etabliert. Dieses Qualitätszeugnis prädestiniert und qualifiziert uns dazu, die Regelungen der TRGS 510 sicher einzuordnen und zu interpretieren. Denn technische Lösungen zum sicheren und rechtskonformen Lagern von Gefahrstoffen zu entwickeln ist und bleibt das tägliche Ziel unserer rund 300 Mitarbeiter. Die asecos-Experten begleiten auch Sie auf dem Weg zu einem sicheren, norm- und regelkonformen Konzept für Ihre Gefahrstofflagerung, auch in schwierigen oder unklaren Situationen.

**HINWEIS ZUM NUTZEN DIESER BROSCHÜRE:** Auf den folgenden Seiten finden Sie jeweils

LINKS  
den Originaltext der TRGS  
510



RECHTS  
die darauf bezogenen  
Kommentare und Ein-  
schätzungen der asecos-  
Experten

## TRGS 510 im Wortlaut

### (Präambel)

Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, einschließlich deren Einstufung und Kennzeichnung, wieder. Sie werden vom

### Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS)

ermittelt bzw. angepasst und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt gegeben. Diese TRGS konkretisiert im Rahmen ihres Anwendungsbereichs Anforderungen der Gefahrstoffverordnung. Bei Einhaltung der Technischen Regeln kann der Arbeitgeber insoweit davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnung erfüllt sind. Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, muss er damit mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten bieten.

## 1 Anwendungsbereich

(1) Die TRGS 510 gilt für das Lagern von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern einschließlich folgender Tätigkeiten

1. Ein- und Auslagern,
2. Transportieren innerhalb des Lagers,
3. Beseitigen freigesetzter Gefahrstoffe.

## Interpretationshilfe

Mit der Präambel macht der Gesetzgeber zwei Punkte deutlich:

1. Die TRGS 510 ist nicht irgendeine unverbindliche, gut gemeinte Empfehlung, sondern sie **gibt explizit den Stand der Technik vor**, der für das Umsetzen der notwendigen Sicherheitsvorkehrungen beim Lagern von Gefahrstoffen maßgeblich ist.
2. Ein Abweichen von den im Folgenden genannten Vorgaben ist durchaus möglich und keineswegs unzulässig. Dies muss dann aber vom Anwender im Rahmen seiner Gefährdungsbeurteilung gut und konkret begründet werden.

Arbeitgeber und Unternehmer sowie die sie beratenden Arbeitsschützer sind somit gut beraten, sich eng an der TRGS 510 zu orientieren. Dies dient nicht nur dem Schutz von Mitarbeitern und Kollegen vor Arbeitsunfällen und Gesundheitsschäden, sondern beugt auch unerwünschten Rechtsfolgen vor, vom Bußgeld bis zur Betreiberhaftung und Regressforderungen.

Abschnitt 1 der TRGS legt fest, für welche betrieblichen Situationen diese Technische Regel gilt und anzuwenden ist. Wie bisher regelt die TRGS 510 den Umgang mit Gefahrstoffen mit einem Fokus auf den Anforderungen zum Lagern in ortsbeweglichen Behältern.

(2) Die TRGS 510 gilt auch für

1. die Bereitstellung zur Beförderung, wenn die Beförderung nicht innerhalb von 24 Stunden nach der Bereitstellung oder am darauffolgenden Werktag erfolgt; ist dieser Werktag ein Samstag, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktags (§ 2 Absatz 6 GefStoffV),
2. das Bereithalten von Gefahrstoffen in größeren Mengen, als für den Produktions- und Arbeitsgang angemessen; von einer angemessenen Menge kann ausgegangen werden, wenn der Tages-/Schichtbedarf nicht überschritten wird, oder wenn er nur überschritten wird, weil die nächstgrößere handelsübliche Gebindegröße verwendet wird.

(...)

(5) Erfolgen neben der Lagerung und den in Absatz 1 genannten Tätigkeiten weitere Tätigkeiten, wie z.B. Bereitstellung und Bereithalten (außer wie in Absatz 2 genannt), Umfüllen und Entnehmen, Reinigen von Behältern, Probenahme oder Instandhaltungsarbeiten, sind diese aufgrund der möglichen zusätzlichen Gefährdungen separat in der Gefährdungsbeurteilung nach TRGS 400 zu bewerten und die notwendigen Schutzmaßnahmen zusätzlich zu ergreifen.

## 2 Begriffsbestimmungen

(...)

(4) Aus dem Brandschutz werden folgende Begriffe verwendet (...):

1. Brand(bekämpfungs)abschnitt ist ein nach Baurecht brandschutztechnisch abgegrenzter Bereich, bei dem durch Anforderungen an die umschließenden Bauteile eine Brandübertragung auf angrenzen-

Absatz (2) konkretisiert und erweitert den Anwendungsbereich über die Gefahrstofflagerung i. e. S. hinaus auf weitere Situationen wie das Bereitstellen zur Beförderung oder das Bereithalten in Mengen, die über den Tagesbedarf hinausgehen.

Absatz (5) weist darauf hin, dass die TRGS 510 auf keinen Fall als alleiniger oder abschließender Rechtstext zum Umgang mit Gefahrstoffen betrachtet werden darf. Je nach Tätigkeit muss der Anwender weitere Technische Regeln berücksichtigen.

Die in Abschnitt 2 genannten ausführlichen Definitionen zum Brandschutz deuten bereits an, dass dem Brandschutz bei den später zu konkretisierenden Schutzmaßnahmen eine besondere Rolle zukommt.

Als zentrales Kriterium für Einrichtungen zum technischen Brandschutz gilt die in Absatz (4) thematisierte **Feuerwiderstandsdauer**.

Die Bezeichnung der Feuerwiderstandsklasse eines Bauteils erfolgt in

**asecos GmbH**

Sicherheit und Umweltschutz  
Weierfeldsiedlung 16-18  
DE-63584 Gründau

☎ +49 6051 92200  
☎ +49 6051 922010  
@ info@asecos.com

**asecos Ltd.**

Safety and Environmental Protection  
c/o Burton Accountancy Services  
16 Eastgate Business Centre  
Eastern Avenue  
Burton on Trent, Staffordshire  
GB-DE13 0AT

☎ +44 7880 435436  
☎ +49 6051 922010  
@ info@asecos.co.uk

**asecos bv**

Veiligheid en milieubescherming  
Tuinderij 15  
NL-2451 GG Leimuiden

☎ +31 172506476  
☎ +31 172506541  
@ info@asecos.nl

**asecos**

Safety and Environmental Protection Inc.  
19109 West Catawba Avenue, Suite 200  
Cornelius, NC 28031  
USA

☎ +1 704 8973820  
☎ +49 6051 922010  
@ info@asecos.com

**asecos SARL**

Sécurité et protection de l'environnement  
1, rue Pierre Simon de Laplace  
FR-57070 Metz

☎ +33 3 87 78 62 80  
☎ +33 3 87 78 43 19  
@ info@asecos.fr

**asecos Schweiz AG**

Sicherheit und Umweltschutz  
Gewerbe Brunnmatt 5  
CH-6264 Pfaffnau

☎ +41 62 754 04 57  
☎ +41 62 754 04 58  
@ info@asecos.ch

**asecos S.L.**

Seguridad y Protección del  
Medio Ambiente  
CIM Vallès, C/ Calderi S/N  
Oficinas 75 a 77  
ES-08130 - Santa Perpètua de Mogoda  
Barcelona

☎ +34 935 745911  
☎ +34 935 745912  
@ info@asecos.es